

# Leitfaden für den Abschluss bilateraler Verträge an der Alice Salomon Hochschule Berlin

Die Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin) pflegt ein großes Netzwerk internationaler Kooperationen. Dabei orientiert sich die Hochschule in Lehre, Forschung und Praxisentwicklung an internationalen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen. Sie kooperiert im Sinne ihrer gesellschaftlichen Verantwortung auf internationaler Ebene mit Hochschulen und Praxiseinrichtungen und fördert den Austausch der Studierenden, Lehrenden und Verwaltungsmitarbeiter\_innen. Sie begleitet auch internationale Forschungsprojekte. In international ausgerichteten Studiengängen werden die Studierenden für neue, grenzüberschreitende Aufgaben- und Praxisfelder qualifiziert. Hochschulpartnerschaften sind für die ASH Berlin ein wesentlicher Baustein für die Stärkung ihres internationalen Profils und werden von der Hochschulleitung begrüßt. Das International Office (IO) unterstützt bei der Anbahnung und administrativen Abwicklung neuer Kooperationsverträge.

## Ziele dieses Leitfadens

- Begriffsklärung: unterschiedliche Formen von Verträgen
- einheitliche Vertragstexte und -formen
- klare Darstellung der Zuständigkeiten bei Vertragsabschlüssen
- zentrale Erfassung, stets aktuelle Übersicht über alle Verträge

Es gibt sehr unterschiedliche Ausgangslagen, wie neue Kooperationen zustande kommen. Häufig haben Professor\_innen der ASH Berlin gute Kontakte zu Kolleg\_innen internationaler Hochschulen und werden mit der Bitte um eine Partnerschaft kontaktiert. Oder sie selbst haben großes Interesse, dass eine neue Kooperation begonnen wird, um gemeinsame Projekte, Austausch oder Delegationsbesuche vorantreiben zu können. Auch das International Office ist sehr gut vernetzt und schlägt mitunter neue Partnerschaften vor, die sehr gut zum Profil der Hochschule passen, i.d.R. geht es dabei um die Realisierung eines Studierendenaustauschs.

**Der Abschluss eines Kooperationsvertrages geschieht immer in Zusammenarbeit mit dem International Office und - mit Ausnahme der Erasmus+ Verträge – in Abstimmung mit der Hochschulleitung.** In jedem Fall müssen wesentliche Kriterien bei der Auswahl einer geeigneten Partnerhochschule erfüllt sein:

## Kriterien für den Abschluss einer Hochschulkooperation

Geeignete internationale Partner

- passen in Lehre, Forschung, Transfer und/oder Nachwuchsförderung gut zum Profil der ASH Berlin
- weisen curriculare Übereinstimmungen auf und bieten korrespondierende Lehrangebote oder passfähige Projekte resp. Programme
- eignen sich für eine Zusammenarbeit von einer Dauer von mindestens fünf Jahren

- weisen sich durch verlässliche persönliche oder institutionelle Kontakte aus, die einer aktiven Zusammenarbeit förderlich sind
- verfügen möglichst über eine\_n Ansprechpartner\_in im Fachbereich oder in einem konkreten Studiengang, der\_die die Inhalte des Vertrags vorantreibt.

## **Prozedere**

Der\_die Initiator\_in eines neuen Kooperationsvorhabens begründet entlang der oben aufgeführten Kriterien die Eignung der Kooperation. Das International Office erstellt oder prüft den Vorschlag und stellt ihn dem zuständigen Mitglied der Hochschulleitung vor. Die Hochschulleitung entscheidet über das weitere Vorgehen. Die weiteren Verhandlungen werden federführend durch das International Office geführt.

Das International Office verfügt über Musterverträge in englischer und spanischer Sprache. Diese dienen als Vorlagen bei Verhandlungen mit potentiellen Partnern, sie können textlich ggf. noch angepasst werden. Es können auch die Vertragsentwürfe der Partnerhochschulen verwendet werden, die dann entsprechend geprüft werden. Bei Bedarf erfolgt eine Prüfung durch die Justiziarin der ASH Berlin.

## **Welche Formen von internationalen Kooperationsvereinbarungen gibt es?**

### - **Letter of Intent**

unverbindliche Absichtserklärung zur Zusammenarbeit als Vorstufe eines Abkommens

### - **Memorandum of Understanding (MoU)**

Rahmenvertrag bzw. Absichtserklärung zur Kooperation, nicht rechtsverbindlich, jedoch bereits detaillierter als Letter of Intent. Ein MoU kann entsprechend ergänzt werden (z.B. durch Student Exchange oder Cooperation Agreement)

### - **Cooperation Agreement**

Das Cooperation Agreement regelt alle wichtigen Einzelheiten für den Austausch von Studierenden und/oder Lehrenden. Es dient ggf. der Vereinbarung zum wissenschaftlichen und Forschungsaustausch oder zur Organisation von gemeinsamen wissenschaftlichen Veranstaltungen, mit detaillierten Ausführungen.

### - **Erasmus+ Kooperationen (inkl. SEMP)**

Inter-Institutional Agreements regeln den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiter\_innen innerhalb der Programmländer: 27 Mitgliedstaaten der EU plus Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien, Türkei und Vereinigtes Königreich, ebenso Swiss-European Mobility Programme (SEMP)

Dies sind lediglich die gebräuchlichsten Formen von Vereinbarungen, es handelt sich um keine vollständige Übersicht! International sind mitunter abweichende Bezeichnungen und Formate zu finden. Je nach Ziel der Kooperation sind auch Mischformen der Verträge denkbar. Die sachliche

Einordnung der Vereinbarung im Rahmen der bekannten Standards und innovativen Entwicklungen von internationalem Austausch an Hochschulen obliegt dem International Office.

## **Vertragliche Gestaltung und Inhalte / rechtliche Fragen**

### **Bilaterale Verträge außerhalb von Erasmus+ und SEMP**

Die ASH Berlin ist in der Vertragsgestaltung flexibel. Zum Einstieg in die Vertragsdiskussionen eignet sich ein Memorandum of Understanding, das vom International Office an die Ansprechpartner\_innen an der zukünftigen Partnerhochschule gesendet wird. Die Abläufe sind nicht immer gleich und hängen von Entscheidungsprozessen sowohl an der ASH Berlin als auch der zukünftigen Partnerhochschule ab.

- a) In allgemeinen Verträgen (i.d.R. MoU) wird stets ein Finanzierungsvorbehalt mit aufgenommen.
- b) Verträge zum Studierendenaustausch enthalten i.d.R. die Befreiung von Studiengebühren. Einschränkend wird im Vertrag erwähnt, dass die ASH Berlin gemäß deutschem Hochschulrecht obligatorische Beiträge zum Studierendenwerk und zum studentischen Sozialfonds erheben muss.
- c) Ggf. wird ein Hinweis auf mögliche Drittmittelwerbung als Absichtserklärung eingefügt, z.B. für Stipendien oder gemeinsame Projekte.
- d) Befristung: Ggf. ist zunächst ein Vertragsabschluss für ein Jahr (MoU) bzw. drei oder fünf Jahre (Cooperation Agreement) sinnvoll. Danach kann überprüft werden, ob die Partnerschaft für beide Seiten gewinnbringend ist.
- e) Sprache: Wenn möglich, werden die Verträge nur auf Englisch abgeschlossen. Sofern Partnerhochschulen zusätzlich auf ein Abkommen in der Landessprache bestehen, kann dies zusätzlich zur englischsprachigen Version verfasst werden, spanische Übersetzungen liegen vor. Ein Abschluss von Verträgen ausschließlich auf Spanisch, Französisch etc. ist nicht möglich.
- f) Vertragsunterzeichnung: Bei Vertragsabschluss sind mindestens zwei Originale zu unterzeichnen. **Bilaterale Verträge (Ausnahme Erasmus+ Verträge) müssen immer von der/dem Rektor\_in unterzeichnet werden.** Die Mitzeichnung durch Studiengangsführung oder initiiierende Professor\_in kann im begründeten Einzelfall erfolgen.

Die Musterverträge, die dem International Office vorliegen, sind juristisch geprüft. Sofern Vorlagen der zukünftigen Partnerhochschule verwendet werden sollen, muss bei zweifelhaften Formulierungen, die stark vom Wortlaut der Vorlagen der ASH Berlin abweichen, eine juristische Prüfung vorgenommen werden (Justiziarin der ASH Berlin).

Nach Prüfung des Vertragsentwurfs legt das International Office diesen dem\_der Rektor\_in in zweifacher Ausfertigung vor. Stimmt er\_sie dem Vertragsentwurf zu, erhält das International Office die unterzeichneten Vertragsvorlagen und leitet diese an die Partnerhochschule weiter. Nach Empfang des von beiden Seiten unterzeichneten Vertrags verbleibt das Original im International Office (Aufbewahrung und Dokumentation in der Mobilitäts- und Partnerschafts-Datenbank). Eine

gescannte Kopie wird digital bereitgestellt. Das International Office informiert die ggf. beteiligten Professor\_innen sowie die Kommission für Internationale Angelegenheiten.

### **Verlängerung/Anpassung eines bestehenden Vertrags**

Sofern es sich um einen befristeten Vertrag handelt, bedarf es vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit einer Evaluation und Abstimmung mit der Partnerhochschule, ob eine Verlängerung von beiden Seiten gewünscht wird. Gegebenenfalls wird zu diesem Zeitpunkt eine vertragliche Anpassung vorgenommen und eine automatische Verlängerung nach weiteren 5 Jahren vereinbart. In dem Fall wird vereinbart, dass eine Beendigung der Kooperation für beide Seiten nur mit mindestens 6- bzw. idealerweise 12-monatigem Vorlauf möglich ist. "Either party may terminate this Agreement upon six months written notice to the other party, provided the termination shall not become effective until all exchange students participating in an exchange at the time a notice of termination is submitted, have completed their terms as provided under this agreement."

## **Verträge zu Erasmus+ Kooperationen (inkl. SEMP)**

### **Welche Kriterien müssen für den Abschluss eines Erasmus+ Inter-Institutional Agreements erfüllt werden?**

- die Partnerhochschule ist im Besitz einer gültigen European University Charta (ECHE)
- das Profil der Partnerhochschule passt zu dem der ASH Berlin
- die Inhalte des Agreements (z.B. Sprachniveau, Umfang des Studierenden- und/oder Lehrendenaustauschs) wurden mit der Partnerhochschule abgestimmt

### **Auf welche weiteren Aspekte sollte man bei der Auswahl der Kooperationspartner achten?**

Es empfiehlt sich, bei der Wahl der Kooperationspartner darauf zu achten, dass die Studieninhalte an der Partneruniversität möglichst mit denen der ASH Berlin übereinstimmen oder eine geeignete fachliche Ergänzung darstellen, damit eine Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen für die Studierenden problemlos erfolgen kann. Ferner ist es ratsam, die Partnerhochschulen so zu wählen, dass die Nachfrage der ASH-Studierenden für bestimmte Länder "bedient" werden kann und auch ein Austausch in beide Richtungen zu erwarten ist.

### **Welche Verfahrensschritte sind zum Abschluss eines Inter-Institutional Agreements notwendig?**

Je nach Absprachen mit Studiengangsleitungen werden Anfragen vorab individuell mit diesen abgestimmt oder eigenständig durch das International Office bearbeitet. Die Erasmus+ Koordinatorin der ASH Berlin oder ihr\_e Vertreter\_in stimmt den Vertrag mit dem International Office der Partnerhochschule ab.

Alle **Inter-Institutional Agreements** (IIA's) werden **zentral von der Erasmus+ Hochschulkoordinatorin im International Office unterschrieben** und an die Partneruniversität geschickt bzw. zukünftig digital abgestimmt und ausgetauscht. Sobald das Agreement von beiden Seiten unterzeichnet wurde, wird die Partnerschaft durch das International Office in der Mobilitäts-Datenbank eingepflegt und erfasst. Mit Wirkung zum akademischen Jahr 2022/23 werden alle IIA's digital erneuert („Erasmus Without Paper“, für alle Hochschulen verpflichtend).

Die Inter-Institutional Agreements müssen vor Beginn eines akademischen Jahres und i.d.R. für mehrere akademische Jahre geschlossen werden (das maximale Ende ist durch die jeweilige Programmlaufzeit der EU vorgegeben). Verträge für die neue Programmgeneration (2021-27) werden, wenn möglich, für die gesamte Laufzeit abgeschlossen (Beginn akad. Jahr 2022/23).

